

## **DRINGLICHKEITSANTRAG zum erweiterten Präsidium am 23. November 2021**

Klagenfurt, 18. November 2021

### **Sputnik V Impfstoff und Impfstoffe der WHO Liste als 2-G Nachweis anerkennen**

#### **Anliegen und Erläuterung:**

Die österreichische Wirtschaft ist durch die weltweite Covid-19 Pandemie angeschlagen. Viele Unternehmen kommen nach wie vor nicht auf die Umsatzzahlen die sie noch im Jahr 2019 und davor erreicht haben. Für einige Betriebe kommt eine besondere Erschwernis hinzu, wenn ArbeitnehmerInnen oder KundInnen mit einem Impfstoff immunisiert sind, der in Österreich nicht zugelassen ist. Das betrifft insbesondere die Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter aus Osteuropa, unter anderem in den Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Viele unserer Nachbarn aus Ungarn, Tschechien und der Slowakei sind mit dem Sputnik V Impfstoff immunisiert, der in Österreich nicht zugelassen ist. Eine relevante Gruppe für die kärntner Wirtschaft sind selbstverständlich auch die TouristInnen, für die die Einreise und der Aufenthalt in Österreich mit großen Barrieren versehen ist. Hier sei neben Russland auch China als Herkunft vieler TouristInnen in Österreich genannt, die mit den chinesischen Sinovac und Sinopharm Impfstoffen geimpft wurden, die von der WHO bereits zugelassen worden sind. Mit Serbien wurde der Sinovac Impfstoff außerdem bereits in einem europäischen Land angewandt.

Für den Nachweis im Sinne der 3- bzw. 2-G Regel in Österreich, muss ein gültiges Impfzertifikat mit einem durch die EMA zugelassenen Impfstoff nachgewiesen werden. Die EMA hat allerdings noch keine Entscheidung über die Zulassung von Sputnik V getroffen, und wird dies voraussichtlich nicht vor Frühjahr 2022 tun. Auch die chinesischen Impfstoffe, die von der WHO bereits zugelassen sind, werden in Österreich nicht als Nachweis anerkannt. ArbeitnehmerInnen und Selbstständige, die mit einem Impfstoff, der nicht in Österreich zugelassen ist, geimpft sind, müssen an ihrem Arbeitsplatz einen gültigen PCR-Tests nachweisen. Überall dort, wo die 2-G Regel gilt, heißt es für sie „draußen bleiben“. Für ein Tourismusland wie Österreich, bedeutet das einen realen Umsatzentgang.

Wir brauchen für diese akute Situation Lösungen, bevor die Wintersaison an uns vorüberzieht.

Es braucht daher einerseits einen sofortigen Ausbau der PCR-Testinfrastruktur und die nationale Regelung, dass der Sputnik V Impfstoff sowie alle Impfstoffe die durch die WHO zugelassen sind, zumindest als Nachweis für jene Personen anerkannt wird, die damit in einem anderen Land zulässig geimpft wurden. Denn diese Personen haben keine andere Möglichkeit den 2-G Nachweis in Österreich zu erbringen.

Dieses Thema wurde anlässlich der dramatischen Entwicklung in den letzten Tagen virulent. Daher wird dieser Antrag im Dringlichkeitswege eingebracht.

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden daher ersucht, diesem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung die Dringlichkeit zu zuerkennen und nachstehenden Beschlussantrag zu fassen.

**Antrag:**

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten möge sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass die PCR-Testinfrastruktur in ganz Kärnten ausgebaut wird, und dass Personen, die in einem anderen Land zulässig mit dem Sputnik V oder einem von der WHO zugelassenen Impfstoff immunisiert wurden, laut geltender Corona-Maßnahmen als „geimpft“ anerkannt werden und so den 2-G Nachweis erfüllen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Trey', with a long horizontal flourish extending to the left.

KommR Alfred Trey  
Vizepräsident der  
Wirtschaftskammer Kärnten

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Mochar', with a large loop at the top.

Dipl.-ing. Constance Mochar  
Mitglied des Wirtschaftsparlaments  
der Wirtschaftskammer Kärnten